

99102013002000, 99102013002000

Hundesteuer festsetzen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/208789638/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013002000, 99102013002000
Leistungsbezeichnung I	Hundesteuer festsetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Haustier, Steuer, Hund
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/nah/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=176&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-GemORPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-GemORPV1P24 https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ndr/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=7&numberofresults=31&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KAGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/nah/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=176&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-GemORPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-GemORPV1P24 https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ndr/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=7&numberofresults=31&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KAGRPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint
Teaser	Wenn Sie sich einen Hund halten, müssen Sie gegebenenfalls eine Hundesteuer entrichten.
Volltext	Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Halten von Hunden erhoben werden. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Das Halten von z.B. Blindenhunden, Diensthunden, Hunden von Forstbediensteten und Jagdaufsehern können je nach Gemeindegesetz von der Steuer befreit bzw. ermäßigt sein.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Höhe der Hundesteuer wird von den Gemeinden in der örtlichen Hundesteuersatzung/Haushaltssatzung festgelegt und ist somit je nach Gemeinde unterschiedlich. Den genauen Betrag entnehmen Sie bitte der jeweiligen Gemeindegatsatzung.
Verfahrensablauf	Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Die Hundesteuermarke muss mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige hat in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Hundehaltung bzw. nach dem Zuzug in die Gemeinde zu erfolgen. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wurde. Näheres hierzu regelt die jeweilige Hundesteuersatzung/Haushaltssatzung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bei Umzug in eine andere Kommune obliegt die Ummeldspflicht dem Hundehalter. Mit einer Ummeldung in eine andere Gemeinde können somit differenzierte Hundesteuerbeträge anfallen. Wenn Sie den Hund abgemeldet haben, bekommen Sie einen neuen Steuerbescheid. Sie müssen dann keine Steuern mehr für den Hund zahlen. Falls Sie zum Zeitpunkt der Abmeldung bereits Steuern gezahlt haben, bekommen Sie Geld entsprechend zurück.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an Ihre Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltung.
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Setting dog tax, Hundesteuer festsetzen